









Erfolg gezeitigt. Im andern Falle hätte man ohne weiteres in völlig ungerechter Weise den Arbeitern den Abzug akkroyiert.

Die Verhältnisse in der Werkzeugmacherei sind schon einmal an dieser Stelle erörtert worden. Einzufragen wäre nur noch, daß es jetzt nicht mehr, bei Nachlassen der Arbeit die Anforderungen in Bezug auf Genauigkeit und Sauberkeit höher zu schrauben, ohne den Affordpreis aufzubessern.

Die Zahl der Beamten des Betriebes ist in einer Weise gestiegen, die auch der Geschäftsleitung Sorge zu machen scheint. Hat sie doch in einer Sitzung mit dem Beamtenausschuß erklärt: „daß das prozentuale Verhältnis zwischen Beamten und Arbeitern bei der Firma i. e. n. günstiger sei.“

Die Vorstände der freien Gewerkschaften haben auch im vorigen Jahre vor den a. b. m. Wahlen zum Arbeiterausschuß wieder den Versuch gemacht, über die bestehenden Differenzen in dieser Frage mit der Geschäftsleitung zu einer Verständigung zu kommen.

Aber noch ein Punkt ist es, der bestimmte Absichten der Geschäftsleitung dahinter vermuten läßt. Sie lehnt es nämlich ab, die Verhandlungen nach parlamentarischen Regeln zu gestalten, mit der naiven Begründung: „Diese Regeln ständen nicht fest, müßten also erst fixiert werden und Verhandlungen in einem so kleinen Kreise würden besser gedeihen, wenn sie nicht einer strengen Geschäftsordnung unterlägen.“

Die Arbeiterchaft hat den auch begriffen, daß derartige Bestimmungen unter keinen Umständen annehmbar sind. In einer am 6. Dezember vorigen Jahres abgehaltenen Versammlung aller freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter des Betriebes, die von über 500 Kollegen besucht war, wurde wiederum der Beschluß mit 311 gegen 157 Stimmen gefaßt, sich an den Arbeiterausschuß und Abteilungsvertreterwahlen nicht zu beteiligen.

Die Reichsversicherungsordnung in der Kommission.

XVIII.

Die Kommission hat am 11. Januar ihre Beratungen wieder aufgenommen. Zunächst beschäftigte sie sich mit den weiteren Bestimmungen über die Krankenversicherung.

Es war aber schon seit jeder den Privatangeestellten versprochen worden, daß bei der nächsten Reform ein viel weiterer Kreis der Versicherungsspflicht unterstellt werden sollte.

Die Krankenhilfe zerfällt in Krankenpflege und Krankengeld. Das Krankengeld muß in jedem Krankheitsfall mindestens für 26 Wochen gewährt werden. Wenn also der Kranke nicht gleich von Beginn der Krankheit arbeitsunfähig ist, also auch für die erste Zeit seiner Krankheit kein Krankengeld erhält, dann beginnen die 26 Wochen der Krankengeldleistung an dem Tage, von dem an der Kranke Krankengeld bezieht.

Eine ähnliche Verbesserung erreichten die Sozialdemokraten auch bei der Bestimmung, die sich auf die verkürzte Dauer der Krankenhilfe bezieht. In gewissen Fällen kann nämlich nach dem Entwurf dem Kranken die Krankenhilfe nur für 13 Wochen gewährt werden, statt wie es die Regel ist, für 26 Wochen.

Eine sehr bedenkliche Verschlechterung verdanken die Arbeiter der Fortschrittlichen Volkspartei. Nach dem Entwurf haben die Krankenkassen das Recht, das Krankengeld in den Fällen zu kürzen, in denen der Kranke nicht nur von der einen Klasse, sondern auch von einer andern „Versicherung“ Krankengeld bezieht.

(Es ist leicht zu erraten, wer den Abgeordneten Dr. Mugdan bekannt hat, die Kommission damit in die Irre zu führen, daß die Fortschrittlichen Gewerkschaften eine ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Krankengeld gewähren.)

Perne etwas sein und etwas tun, anstatt beredsam über das zu sprechen, was gewesen ist, was getan wurde, und was getan werden möchte.

Allgemeine Begriffe und großer Dunkel sind immer auf dem Wege, entsetzliches Unheil anzurichten.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 22. Januar der 4. Wochenbeitrag für die Zeit vom 22. bis 28. Januar 1911 fällig ist.

Hierdurch diene zur allgemeinen Kenntnis, daß mit der Union des Ouvriers sur Metaux Bulgarie (Bulgarischer Metallarbeiter-Verband, genannt die Weißerzigen) ein Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen worden ist.

- 1. Anerkennung der Mitgliedschaft der in das Gebiet der Landesorganisation zugezogen und in Arbeit tretenden Mitglieder (Abtritt unter Umrechnung der Beiträge).
2. Gewährung von Reisegeld nach den Satzungen der Landesorganisation.
3. Förderung allgemeiner Beziehungen nach den Grundsätzen des Internationalen Metallarbeiter-Bundes.

Die Abtritt eines zugewandten Mitgliedes des Bulgarischen Metallarbeiter-Verbandes ist erst zu vollziehen, wenn es in Deutschland in Arbeit getreten und diese Arbeit nicht lediglich vorübergehender Natur ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts gestattet:

- Der Verwaltungsstelle Satzungen 5 % pro Woche;
der Verwaltungsstelle Wiesbaden für die weiblichen und jugendlichen Mitglieder 5 % pro Woche.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Angeschlossen werden nach § 22 des Statuts:

- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Schöningen: Der Schmied Hermann Schlichting, geb. am 17. April 1882 zu Bernigerode, Lit. A. Buch-Nr. 280116, wegen Streikbruch.
Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Wiesbaden: Die Arbeiterin Amalie Kärlner, geb. am 23. Februar 1888 zu Jörn, Lit. A. Buch-Nr. 548112, wegen Streikbruch;
Die Arbeiterin Frida Schramm, geb. am 26. März 1873 zu Wiesbaden, Lit. A. Buch-Nr. 527057, wegen Streikbruch;
Die Arbeiterin Philippine Schud, geb. am 6. August 1870 zu Neuhof, Lit. A. Buch-Nr. 527027, wegen Streikbruch.
Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Jorze: Der Former Heinz Obermann, geb. am 20. Juni 1862 zu Wiebda, Lit. A. Buch-Nr. 3940, wegen Streikbruch.

Für nicht wieder aufnahmefähig werden erklärt:

- Auf Antrag einer Untersuchungskommission in Berlin: Der Mechaniker Otto Weßphal, geb. am 9. Juni 1864 zu Klathe, Lit. A. Buch-Nr. 508292, wegen unfolgender Verhältnisse;
Der Schleifer Karl Engel, geb. am 5. Juni 1874 zu Berlin, Buch-Nr. 411469, wegen Durchbruch eines Werkstoffbeschlusses;
Der Arbeiter Hermann Lauenroth, geb. am 16. Mai 1868 zu Ungern, Buch-Nr. 652823, wegen Schäd. d. Verbandsinteressi.

Öffentlich gerügt werden:

- Auf Antrag einer Untersuchungskommission in Berlin: Der Arbeiter Julius Hartung, geb. am 8. April 1871 zu Bromberg, Lit. A. Buch-Nr. 401947, wegen unkollegialen Verhaltens und Schädigung der Verbandsinteressen.

Auf Beschluß des Vorstandes:

- Der Schlosser Fritz Reich, geb. am 1. Dez. 1882 zu Berlin, Buch-Nr. 472385, wegen Nichterhaltung eines Werkstoffbeschl. Gleichzeitig wird der im Ausschlußverzeichnis für den Monat Juni 1910 veröffentlichte Ausschluß des F. Reich zurückgenommen.
Gestohlen wurde: Lit. A. Buch-Nr. 547049, lautend auf den Dreher Paul Schöm, geb. am 11. November 1889 zu Bernsdorf.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rüststraße 16 a zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Rüststraße 16 a; außerdem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinfacht ist.

Zur Beachtung! Zuguz ist fernzuhalten:

- von Feilenbauern und -Schleifern nach Remscheid und Umgebung, St.;
von Formern, Gießereiarbeitern und Keramikern nach Laxau (Firma Ohler) D.; nach Elze i. Hann. (Firma G. Reibner) R.; nach Gmünd (Fa. H. & Schweizer) W.; nach Ditzheim bei Mühlacker (Firma Beller Söhne) St.; nach Schöningen (Firma H. W. Watenfen) St.; nach Wetter a. Ruhr (Firma Staudenholz) W.;
von Gold- und Silberarbeitern, Pressern und Silberschneidern nach Hamburg; nach Meran, Triol, W.; nach Forzheim;
von Feinmechanikern nach Koblenz, D.;
von Reizschmiedern und Zuschlagern nach Sferlohn (Firma Kaffler & Krone) St.;
von Metallarbeitern aller Branchen nach Aalen (Gebr. Simon, Drahtstiftfabrik); nach Düsseldorf (Kontrollergesellschaft) D.; nach Gmünd (H. & Schweizer) W.; nach Göttingen (Firma Böhringer, Werkzeugmaschinenfabrik) R.; nach Halle a. S. (Fa. Weise & Monst) St.; nach Hameln (Norddeutsche Automobilwerke) St.; nach Herford (Firma Niebaum & Gutenberg) W.; nach Leopoldshall bei Staßfurt (Firma F. Fiedler, Dampfessel- und Apparatebauanstalt) St.; nach Lüneburg (Eisenwerk) D.; nach Raftatt (Waggonfabrik) St.;
von Metallarbeitern nach Erfurt (Gebr. Kammerer, Aluminiumwarenfabrik) R.;
von Schloßern und Schmieden nach Delmenhorst, St.;
von Schmieden nach Sferlohn (Kettenfabrik Kaffler & Krone) St.;
von Werkzeugschneidern nach Sidenfeld, St.

(Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streitgebiete, die überhaupt zu weichen sind; v. St. heißt: Streik in Aussicht; L.: Lohn- oder Tarifbewegung; W.: Ausperrung; D.: Differenzen; R.: Maßregelung; M.: Mißstände; N.: Lohn- oder Affordreduktion u. f. w. S.: Einführung einer Fabrikordnung.)





